

Allgemeine Bestimmungen Elektrizität – Verbrauchskategorie Basic

Gültig ab 1.1.2013

A) **Netznutzung Basic**

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Ort der Erzeugung zur Kundschaft zu transportieren. Zur Netznutzung gehören auch die Messeinrichtungen für die korrekte Messung, die Ablesung und Verrechnung. Bei der Netznutzung wird jede Bezugsstelle (Messpunkt) gemäss ihrem Strombezug einer Verbrauchskategorie (Basic, Peak, Profil, Profil Plus) zugeteilt.

1. **Geltungsbereich**

Die Netznutzung Basic gilt für alle Bezugsstellen der Netzebene 7 (Niederspannung) mit einem Energiebezug von weniger als 30'000 kWh pro Jahr.

Die Einteilung wird von Stadtwerk Winterthur (nachstehend "Stadtwerk" genannt) jährlich überprüft. Wenn der Durchschnittsbezug von drei aufeinander folgenden Jahren 36'000 kWh übersteigt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.

2. **Technische Ausrüstung der Bezugsstelle**

Die Netznutzung Basic bezieht sich standardmässig auf folgende Infrastruktur:

- Netzanschluss Niederspannung (Netzebene 7; 230/400 V)
- Einfach- oder Doppeltarifzähler, ev. Blindenergiezähler (nach Massgabe von Stadtwerk)

Die Kundschaft der Netznutzungskategorie Basic mit Einfachtarif hat die Möglichkeit, auf Doppeltarifmessung umzustellen.

Die Anmeldung und Einrichtung der Doppeltarifmessung muss über ein konzessioniertes Elektrofachgeschäft erfolgen. Die Zähler- und Apparatemontage wird durch Stadtwerk ausgeführt. Die Kosten für die genannten Arbeiten gehen zulasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.

Zusätzliche oder höherwertige Messeinrichtungen können auf Wunsch der Kundschaft gegen separate Verrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Sperrzeiten:

Stadtwerk kann für bestimmte Verbraucher (z.B. Wärmepumpen, Elektroheizungen etc.) Sperrzeiten festlegen.

3. **Ablesung**

Der Elektrizitätsverbrauch wird in der Regel im 3-Monats-Rhythmus abgelesen. Eine Zwischenablesung erfolgt nur bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel oder Zählerwechsel.

Kann wegen Abwesenheit der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden und ist keine Selbstablesung durch die Kundschaft erfolgt,, so schätzt Stadtwerk aufgrund vorangegangener Bezugsperioden den Verbrauch. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.

4. **Preiselemente Netznutzung**

4.1. **Netznutzungsentgelt**

Der Preis für die Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen der Swissgrid) setzt sich aus einem bezüegersicherungsabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Netz zusammen:

Grundpreis

Der Grundpreis hängt von der Grösse der Bezüegersicherung (Leistung) ab. Es werden drei Grössen unterschieden:

Bezüegersicherung bis 63 A

Bezüegersicherung 64 A – 125 A

Bezüegersicherung über 125 A

Der Grundpreis pro Monat berechnet.

Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn keine Energie bezogen wird.

Arbeitspreis Netz

Der Arbeitspreis Netz wird pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom verrechnet. Je nach Messung kommt der Einfach- bzw. Doppeltarif zur Anwendung.

Blindenergie

Der Blindenergiebezug soll gesamthaft im Monatsmittel nicht grösser sein als der 42,6-prozentige Anteil des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \varphi = 0.92$). Übersteigt der Blindenergiebezug diesen Anteil, so bezahlt der Bezüger / die Bezügerin den Mehrbezug während der Normaltarifzeiten.

4.2. **Tarifzeiten**

Normaltarif: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeit

4.3. Mehrere Bezugsstellen pro Verbrauchsstätte

Muss die Energie einer Verbrauchsstätte an mehr als einer Stelle zugeführt werden, können die Messwerte der einzelnen Messstellen auf Wunsch und gegen separate Verrechnung zu einem Totalwert addiert werden.

Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist.

5. Rechnungsstellung

Die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes erfolgt im 3-Monats-Rhythmus.

B) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur wird eine Abgabe an das Gemeinwesen erhoben und zusätzlich zu den Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

C) Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien

Die bundesrechtlich festgelegten Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen werden zusätzlich zu den Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

D) Energielieferung Basic

Die Energielieferung Basic beinhaltet den Strombezug und dessen Verrechnung.

1. Geltungsbereich, Ablesung, Tarifzeiten und Rechnungsstellung

Es gelten die unter Netznutzung beschriebenen Bestimmungen.

2. Wählbare Stromprodukte

Stadtwerk bietet verschiedene Stromprodukte an, die für jede einzelne Bezugsstelle bestellt werden können.

Wenn die Kundschaft keine Auswahl trifft, liefert und verrechnet Stadtwerk für den gesamten Strombezug e-Strom.Bronze.

Änderung des persönlichen Stromproduktes

Kundinnen und Kunden können ihre Bestellung jederzeit schriftlich oder mündlich ändern. Die Verrechnung des geänderten Produktes erfolgt mit nächstfolgender Energieverrechnung.

3. Preiselement Energielieferung

Der Preis für die Energielieferung besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für das gewählte Stromprodukt. Je nach Messung kommt der Einfach- bzw. Doppeltarif zur Anwendung. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

E) Schlussbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 sowie alle gültigen Stadtrats-Beschlüsse.